

Satzung

der Segelgemeinschaft Ammersee e.V.

(vormals Segelgemeinschaft Augsburg e.V)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein war im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer VR 425 als „Segelgemeinschaft Augsburg e.V.“ eingetragen. Die Vereinsbezeichnung wird geändert. Der Verein trägt mit Inkrafttreten dieser Satzung künftig den Namen

„Segelgemeinschaft Ammersee e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Augsburg.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Ausübung der Sportart Segeln. Der Segelsport soll auf breiter Basis gepflegt und die Jugendarbeit gefördert werden. Dies wird erreicht durch die Ausbildung in Theorie und Praxis, die eigene Ausrichtung von Trainings- und Segelregatten, die Teilnahme der Mitglieder an Segelregatten und die Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler- Verband e.V. (DSV) und im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).

(2) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Abs. 1. Soweit es nach den Vorschriften des Verbandsrechts zwingend vorgeschrieben ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Abs. 1.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss auf einen schriftlichen Antrag hin. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung des Vorstands über die Aufnahme.

(3) Mitglieder können aufgenommen werden als

- ordentliches Mitglied
- Sommermitglied
- passives Mitglied
- Ehrenmitglied.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Sommermitglieder sind Personen, die nach mindestens dreimonatiger Sommermitgliedschaft als Mitglied aufgenommen werden (beiderseitige Probezeit).

Passive Mitglieder sind Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die den Segelsport nicht mehr aktiv ausüben können oder wollen und dennoch den Verein bei der Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützen möchten.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maß um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Scheidet ein Mitglied während des laufenden Wirtschaftsjahres aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Wirtschaftsjahr im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, die Erhebung eines angemessenen Beitragszuschlages beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen und deren Höhe festlegen.

(4) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teiles oder einer Umlage länger als sechs Monate im Verzug befindet.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorsitzenden oder den Stellvertreter des Vorsitzenden zu richten.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat keine Auswirkungen auf Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- gegen eine Bestimmung dieser Satzung, einer Vereinsordnung oder Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung mit Fristsetzung länger als drei Monate in Verzug ist.

Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 8)
- die Mitgliederversammlung (§ 12).

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Jugendwart
6. Takelmeister
7. Wettsegelwart.

(2) Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder in den Vorstand kooptieren oder Ausschüsse bilden, die den Vorstand bei der Entscheidungsfindung beraten und unterstützen. Kooptierte Vorstände und Ausschussmitglieder sind bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Vereins soll der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Die Vertretungsmacht wird nicht beschränkt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

(5) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die vorliegende Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Buchführung und Verwaltung der Finanzen
- Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund Beschlusses des Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

(3) In dem in Abs. 2 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

(2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Im Geschäftsjahr soll mindestens einmal möglichst im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter (§ 15 Abs. 2) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in

der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt (Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung).

(5) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(6) Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

(7) Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.

(8) Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform etwas anderes mitgeteilt hat.

(3) Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht der Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über dessen Zulassung.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie Erhebung und ggf. Fälligkeit und Höhe etwaiger Beitragszuschläge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß § 5 der Satzung,
- (e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
- (h) Entlastung des Vorstands.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied eine Stimme. Sommermitglieder sind erst nach der endgültigen Beschlussfassung über ihre Aufnahme stimmberechtigt (§ 4 Abs. 4).

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(5) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- (a) die Änderung der Satzung,
- (b) die Auflösung des Vereins,
- (c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

(6) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen werden ebenfalls nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegeben. Eine Enthaltung liegt vor, wenn bei offener Abstimmung die Stimme als Enthaltung abgegeben wird, bei schriftlicher Abstimmung, wenn der Stimmzettel unverändert abgegeben oder als Enthaltung gekennzeichnet wird.

(7) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.

(8) Minderjährige Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben; für sie handelt der gesetzliche Vertreter.

(9) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung, in der vom Kassenprüfer berichtet wird.

(2) Die Jahresrechnung ist dem Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

(3) Das Ergebnis ist zu protokollieren und als Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung die jeweils gültige gesetzliche Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

(3) Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 14 c).

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Seglerverband e.V., ersatzweise an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Satzung SGA finaler Entwurf 09.02.2023